

# SATZUNG

des „**Freundeskreises der Städtischen Sing- und Musikschule Neutraubling e. V.**“

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

---

- (1) Der Verein führt den Namen "Freundeskreis der Städtischen Sing- und Musikschule Neutraubling e.V." und ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen worden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in **Neutraubling**.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

---

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist Förderer der Städtischen Sing- und Musikschule Neutraubling. Er hat die Aufgabe, die Schule im Bemühen um eine bestmögliche **musikalische Erziehung, Bildung und Förderung**, besonders der Jugend zu unterstützen. Dies soll unter anderem geschehen durch
  - a) finanzielle Zuwendungen,
  - b) Beschaffung notwendiger Sachgegenstände,
  - c) Durchführung von Veranstaltungen, die das Lehrprogramm ergänzen oder der Fortbildung dienen,
  - d) Vergabe von Stipendien.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein stellt die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben wie folgt bereit:
  - a) durch Erhebung von Vereins- und Mitgliedsbeiträgen,
  - b) aus Spenden und Stiftungen,
  - c) aus Zuschüssen und Veranstaltungen.

### § 3 Mitgliedschaft

---

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Verein. Über die Aufnahme entscheidet die erweiterte Vorstandschaft.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss,
  - c) Tod bei natürlichen Personen,
  - d) Auflösung bei juristischen Personen.
- (4) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.
- (5) Ein Ausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss der erweiterten Vorstandschaft möglich. Gegen diesen Beschluss kann Berufung **binnen eines Vierteljahres** bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit Dreiviertelmehrheit über den Ausschluss entscheidet.
- (6) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden weder ihre Mitgliedsbeiträge noch Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (7) Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (8) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### § 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die erweiterte Vorstandschaft.

### § 5

#### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Entgegennahme des Finanzberichts und des Berichts der Kassenprüfer,
  - b) Entgegennahme der Berichte über die Aktivitäten des Vereins,
  - c) Entlastung der erweiterten Vorstandschaft,

- d) Wahl der erweiterten Vorstandschaft; Wiederwahl ist zulässig,
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - f) Planung des Arbeitsprogramms und Beschlussfassung über einschlägige Anträge,
  - e) Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - g) Beschluss von Satzungsänderungen,
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich, auch per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung.
  - (4) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung.
  - (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist, wenn nicht Übereinstimmung für Abstimmung per Zurf besteht, auf Antrag eines Mitglieds schriftliche Abstimmung erforderlich.
  - (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Außerdem sind Beschlüsse dieser Art dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die den in § 2 genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.
  - (7) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Mehrere Bevollmächtigungen sind unzulässig.
  - (8) Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

### **§ 6 Vorstand und erweiterte Vorstandschaft**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand, dem Schriftführer, dem Kassier und zwei bis fünf Beiräten.  
Die Schulleitung steht in schulischen und organisatorischen Fragen beratend zur Seite.
- (3) Die Amtsperiode der erweiterten Vorstandschaft beträgt zwei Jahre. Sie führt die Geschäfte bis zu ihrer Neuwahl weiter, notfalls auch über den Ablauf der Amtsperiode hinaus.
- (4) Der erweiterten Vorstandschaft obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Finanzgebarens.
- (5) Die Tätigkeit der Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft ist

- ehrenamtlich.
- (6) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und damit jeweils allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur vertreten darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
  - (7) Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen.
  - (8) In alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge ist die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
  - (9) Der Vorstand beruft Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft bei Bedarf ein, oder wenn dies mindestens zwei Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft verlangen.
  - (10) Die erweiterte Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens zwei Vorstandschaftsmitglieder anwesend sind.  
Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### **§ 7 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittel-Mehrheit einer mit dieser Zielsetzung nach § 5 Abs. (3) einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Liquidation führt der Vorstand nach § 26 BGB durch, wenn nicht durch die Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung beschließt, andere Personen zu Liquidatoren bestellt werden.
- (3) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, Verpflichtungen zu erfüllen und das übrige Vermögen in Geld umzusetzen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Neutraubling, die es unmittelbar und ausschließlich gemäß § 1 Abs. (1) dieser Satzung zu verwenden hat.